



Amtsblatt für Brandenburg

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

11. Jahrgang

Potsdam, den 25. Oktober 2000

Nummer 42

Inhalt	Seite
Ministerium des Innern	
Förderrichtlinie des Ministeriums des Innern zur Forcierung der Einrichtung der Automatisierten Liegenschaftskarte (ALK) - FALKE-Förderrichtlinie -	918
Verwaltungsvorschrift für das Betreten von Anlagen des Konzerns Deutsche Bahn AG bei der Ausführung von Vermessungsarbeiten im Land Brandenburg (VV Bahn)	919
Änderung des Namens der Gemeinde Schönberg	919
Verlegung des Sitzes des Amtes Schipkau nach Klettwitz	919
Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur	
Durchführungsbestimmungen zur Graduiertenförderungsverordnung	920
Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung	
Prüfungsordnung für die Durchführung der Fortbildungsprüfung zur/zum „Geprüften Forstmaschinenführerin/Forstmaschinenführer“	922
Ministerium für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr	
Allgemeine Ausnahmegenehmigung vom Feiertagsfahrverbot für Lastkraftwagen mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 7,5 t und für Anhänger hinter Lastkraftwagen am 31. Oktober der Jahre 2000 bis 2003 (Reformationstag) im Land Brandenburg für Fahrten von und nach Berlin	926
Sechste, erweiterte Auflage der Begutachtungsleitlinien zur Kraftfahreignung	927
Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen	
Aufruf zur Einreichung von Anträgen zur Trägerschaft zum „Kurssystem contra Langzeitarbeitslosigkeit“	927

Beilage: Amtlicher Anzeiger Nr. 42/2000

**Förderrichtlinie des Ministeriums des Innern
zur Forcierung der Einrichtung
der Automatisierten Liegenschaftskarte (ALK)
- FALKE-Förderrichtlinie -**

Vom 26. September 2000

Auf Grund der für den Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE) geltenden EU-Vorschriften und der Verwaltungsvorschriften für Gemeinden zu § 44 Landeshaushaltsordnung (VVG zu § 44 LHO) erlässt das Land Brandenburg folgende Förderrichtlinie:

1. Zuwendungszweck

- 1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Förderrichtlinie Zuwendungen zur Einrichtung des Basisinformationssystems Automatisierte Liegenschaftskarte.
- 1.2 Ziel dieser Richtlinie ist die Überführung der in analoger Form vorliegenden Liegenschaftskarten in das Basisinformationssystem Automatisierte Liegenschaftskarte (ALK). Die ALK mit ihren stets aktuellen Grundstücksscharfen raumbezogenen Daten hat Basisfunktion für Wirtschaft und Verwaltung in der Informationsgesellschaft.
- 1.3 Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die bewilligende Stelle (siehe Nummer 7.1.2) entscheidet auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden im Rahmen der Einrichtung des Basisinformationssystems ALK insbesondere:

- a) Vergabeleistungen zur Bestimmung von Pass- und Objektpunkten, Neuvermessung, Befliegung einschließlich Auswertung, Digitalisierung, Objektbildung und Homogenisierung sowie
- b) die Beschaffung von Hard- und Software sowie Mess- und Auswertesystemen, soweit sie für die Einrichtung der ALK verwendet werden.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind die Landkreise und kreisfreien Städte des Landes Brandenburg.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Neben den in Nummer 1 VVG zu § 44 LHO genannten Bewilligungsvoraussetzungen kann eine Förderung nur erfolgen, wenn die jeweilige Maßnahme:

- a) im Falle der Nummer 2 Buchstabe a den Richtlinien für die Einrichtung der Automatisierten Liegenschaftskarte in Brandenburg (ALK-Richtlinien) in der jeweils geltenden Fassung genügt oder

- b) im Falle der Nummer 2 Buchstabe b den Regelungen über Unterstützungssysteme im Runderlass zur Beschaffung, Ersatzbeschaffung und Unterhaltung von Mess-, Auswerte- und Informationssystemen im Sinne des Ersten Funktionalreformgesetzes (MAIS-Erlass, Runderlass III Nr. 8/1999 des Ministeriums des Innern vom 23. Februar 1999) in der jeweils geltenden Fassung genügt.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

- 5.1 Die Zuwendung wird im Rahmen der Projektförderung als Zuweisung (Zuschuss) gewährt. Sie erfolgt im Wege der Anteilfinanzierung in Höhe von bis zu 87,5 Prozent (bis zu 75 Prozent aus EFRE-Mitteln und bis zu 12,5 Prozent aus Landesmitteln) der zuwendungsfähigen Ausgaben. Eine Zuwendung soll nur bewilligt werden, wenn sie mehr als 10 000 Deutsche Mark beträgt.
- 5.2 Zuwendungsfähig sind alle notwendigen und angemessenen öffentlichen Ausgaben, die in unmittelbarem Zusammenhang mit Lieferungen und Leistungen nach Nummer 2 entstehen. Nicht zuwendungsfähig sind insbesondere Personal- und Sachausgaben des Antragstellers für Arbeiten im Rahmen der Projektabwicklung.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Es gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (ANBest-G) der VVG in der jeweils geltenden Fassung. Die Zuwendung kann mit weiteren Nebenbestimmungen versehen werden.

7. Verfahren

7.1 Antragsverfahren

- 7.1.1 Antragsteller teilen der Vorprüfstelle bis zum 31. Oktober des Jahres, das dem Förderjahr vorausgeht, mit, welche Anträge sie für das Förderjahr zu stellen beabsichtigen. Vorprüfstelle ist das

Landesvermessungsamt Brandenburg
Robert-Havemann-Str. 2
15236 Frankfurt (Oder).

Die Vorprüfstelle gleicht die Mitteilungen ab, erstellt im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern den Förderplan für das Förderjahr und fordert die Antragsteller auf, ihre Anträge zu stellen.

- 7.1.2 Die Anträge auf Gewährung einer Zuwendung sind formgebunden an die InvestitionsBank des Landes Brandenburg als bewilligende Stelle über die Vorprüfstelle zu richten.

7.1.3 Der Antrag muss mindestens enthalten:

- a) im Fall der Nummer 2 Buchstabe a die Angabe der Arbeiten, die durchgeführt werden sollen, sowie An-

gabe der Fluren, die bearbeitet werden sollen, einschließlich der jeweiligen Flächengröße. Sollen eine oder mehrere Fluren nur zum Teil bearbeitet werden, ist dies besonders zu begründen,

- b) im Fall der Nummer 2 Buchstabe b die Angabe der Hard- und Software oder der Mess- oder Auswertesysteme, die beschafft werden sollen. Die Notwendigkeit der Beschaffung ist zu begründen,
- c) Angabe der zu erwartenden Kosten. Die Kosten sind beispielsweise durch Vorlage von Kostenvorschlägen oder durch Kostenschätzung nach der Vermessungsgebührenordnung glaubhaft zu machen,
- d) Nachweis, dass die Finanzierung seitens des Antragstellers gesichert ist und
- e) Zeitplan für die Durchführung des Projekts.

7.1.4 Die Vorprüfstelle fügt dem Antrag eine eigene Stellungnahme bei und reicht sie gemeinsam mit dem Antrag bei der bewilligenden Stelle ein.

7.2 Bewilligungsverfahren

Bewilligende Stelle ist die

InvestitionsBank des Landes Brandenburg
Steinstraße 104 - 106
14480 Potsdam.

Grundlage der Bewilligung einer Zuwendung ist die Stellungnahme der Vorprüfstelle.

7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Nach Vorlage der bezahlten Rechnung durch den Zuwendungsempfänger zahlt die bewilligende Stelle auf Anforderung des Zuwendungsempfängers die Zuwendung aus. Die Auszahlung erfolgt entsprechend den VVG zu § 44 LHO und den für EFRE geltenden EU-Vorschriften. Abweichungen können im Zuwendungsbescheid geregelt werden. 10 Prozent der Zuwendung werden erst ausgezahlt, wenn der Nachweis der Verwendung erbracht ist.

7.4 Verwendungsnachweisverfahren

Der Verwendungsnachweis ist nach VVG zu § 44 LHO über die Vorprüfstelle der bewilligenden Stelle zuzuführen. Zwischennachweise können gefordert werden.

7.5 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen an Gemeinden der VVG zu § 44 LHO und das Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg, insbesondere die §§ 49 und 49a, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

8. Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2000 in Kraft und gilt bis zum 30. September 2002. Sie wird um zwei Jahre verlängert, wenn bis zum 30. Juni 2002 der Effizienznachweis erbracht ist und die EU-rechtlichen Bedingungen dies rechtfertigen.

Verwaltungsvorschrift für das Betreten von Anlagen des Konzerns Deutsche Bahn AG bei der Ausführung von Vermessungsarbeiten im Land Brandenburg (VV Bahn)

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern
Vom 15. September 2000

Die Verwaltungsvorschrift tritt am Tage nach dieser Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft. Sie ist als Sonderdruck beim Landesvermessungsamt des Landes Brandenburg, Kartenvertrieb, Robert-Havemann-Str. 7, 15236 Frankfurt (Oder), Telefon (03 35) 55 82-7 00, Fax (03 35) 55 82-7 02 gegen ein Entgelt von 5 Deutsche Mark zu beziehen.

Änderung des Namens der Gemeinde Schönberg

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern
Vom 22. September 2000

Das Ministerium des Innern hat in Anwendung von § 11 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S. 398) die Änderung des Namens der Gemeinde Schönberg (Landkreis Ostprignitz-Ruppin) in

Schönberg (Mark)

mit Wirkung vom 1. Oktober 2000 genehmigt.

Verlegung des Sitzes des Amtes Schipkau nach Klettwitz

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern
Vom 26. September 2000

Das Ministerium des Innern hat in Anwendung von § 1 Abs. 3

der Amtsordnung für das Land Brandenburg vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S. 398, 450) die Verlegung des Sitzes des Amtes Schipkau (Landkreis Oberspreewald-Lausitz) aus der Gemeinde Schipkau in die Gemeinde Klettwitz mit Wirkung vom 1. Oktober 2000 genehmigt.

Durchführungsbestimmungen zur Graduiertenförderungsverordnung

Bekanntmachung des Ministeriums für
Wissenschaft, Forschung und Kultur
Vom 15. September 2000

Zur Durchführung der Graduiertenförderungsverordnung (GradV) vom 15. September 2000 (GVBl. II S. 325) erlässt der Minister für Wissenschaft, Forschung und Kultur folgende Bestimmungen:

Zu § 3 Abs. 4 GradV (Nachweis bei Krankheit)

Krankheit ist durch ein ärztliches Attest nachzuweisen.

Zu § 4 Abs. 2 (Ausschluss und Widerruf der Förderung)

Eine Tätigkeit von bis zu 6 Stunden wöchentlich, einschließlich der Tutorien nach § 8 Abs. 1, gilt nicht als Hinderung im Sinne von § 4 Abs. 2.

Zu § 5 GradV (Anrechnung des Einkommens des Stipendiaten und seines Ehegatten)

1. Anrechnung

- 1.1 Als Jahreseinkommen im Sinne von § 5 GradV gilt die Summe der positiven Einkünfte im Sinne von § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes, vermindert um die festgesetzte Einkommensteuer und Kirchensteuer sowie um die steuerlich anerkannten Versorgungsaufwendungen für das maßgebliche Kalenderjahr.
- 1.2 Macht der Antragsteller glaubhaft, dass das Jahreseinkommen im Sinne von Nummer 1.1 im Förderungszeitraum voraussichtlich geringer sein wird als das Jahreseinkommen im Kalenderjahr vor der Antragstellung, so wird dieses Einkommen bei der Berechnung des Stipendiums zu Grunde gelegt. Das Stipendium wird insoweit unter dem Vorbehalt der Rückforderung geleistet. Sobald sich das Jahreseinkommen im Förderungszeitraum endgültig feststellen lässt, wird über den Antrag abschließend entschieden.
- 1.3 Erhalten beide Ehegatten Stipendium nach der Graduiertenförderungsverordnung, so werden Einkünfte nach § 5 GradV bei dem Stipendiaten angerechnet, der die Einkünfte erzielt.

- 1.4 Veränderungen der Einkommensverhältnisse während der Bewilligungsdauer sind zu berücksichtigen, wenn sie zu einer Erhöhung oder Verminderung des monatlichen Stipendiums um mehr als 100 Deutsche Mark (51,13 Euro) führen. Das erhöhte Stipendium ist vom Ersten des Monats an zu zahlen, in dem die Veränderungen wirksam werden; das verminderte Stipendium ist vom Ersten des Monats an zu zahlen, der auf den Monat folgt, in dem die Veränderungen wirksam geworden sind.

2. Erklärungs- und Anzeigepflicht über persönliche Verhältnisse, Bewilligung unter Vorbehalt

- 2.1 Der Bewerber bzw. der Stipendiat ist verpflichtet, seine Einkommensverhältnisse und die Einkommensverhältnisse des Ehegatten der Hochschule mitzuteilen und die in Nummer 1.4 bezeichneten Veränderungen anzuzeigen. Die Einkommensverhältnisse sind durch Verdienstbescheinigungen des Arbeitgebers, durch Steuerbescheide oder in anderer geeigneter Form nachzuweisen. Kann ein Nachweis noch nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand geführt werden, so sind die Einkommensverhältnisse glaubhaft zu machen; in diesem Fall wird das Stipendium unter dem Vorbehalt der Rückforderung geleistet, Nummer 1.2 Satz 3 gilt entsprechend.
- 2.2 Der sich aus der Berechnung nach § 5 GradV ergebende Betrag ist auf volle Deutsche Mark aufzurunden; bleibt der ermittelte Stipendienbetrag unter 100 DM (51,13 Euro), so wird ein Stipendium nicht gewährt.

Zu § 6 GradV (Vergabeverfahren)

1. Öffentliche Ausschreibung

In der Ausschreibung sind die vom Bewerber einzureichenden Unterlagen gemäß Nummer 2 Satz 1 anzugeben.

2. Erstmalige Bewilligung des Stipendiums

Dem Antrag auf Bewilligung eines Stipendiums nach der Graduiertenförderungsverordnung sind folgende Unterlagen beizufügen:

- eine Beschreibung des Themas,
- eine Begründung für das Arbeitsvorhaben, welche die Erfüllung der Voraussetzung nach § 1 Nr. 3 GradV verdeutlicht,
- der Stand der Vorarbeiten und
- ein Zeitplan.

Das Vorliegen der fachlichen Förderungsvoraussetzungen wird von der Vergabekommission anhand von Gutachten geprüft, die vom Betreuer des Arbeitsvorhabens und einem weiteren Hochschullehrer erstattet werden. Auf Antrag des Bewerbers hat die Hochschule den weiteren Gutachter zu benennen.

3. Dauer der Bewilligung

- 3.1 Stipendien werden jeweils für ein Jahr bewilligt. Auf An-

trag des Stipendiaten ist vor Ablauf des Bewilligungszeitraumes zu entscheiden, ob eine Fortsetzung der Förderung gerechtfertigt ist.

- 3.2 Abweichend von 3.1 kann ein Stipendium für einen kürzeren Zeitraum bewilligt werden, wenn der Förderungszweck in diesem Zeitraum erreicht werden kann oder danach der Übergang in eine andere Förderungsstufe zu erwarten ist.

4. Weiterbewilligung des Stipendiums

- 4.1 Vor der Entscheidung über eine Weiterbewilligung des Stipendiums nach dem jeweiligen Bewilligungszeitraum legt der Stipendiat einen Arbeitsbericht vor, aus dem sich der sachliche und zeitliche Verlauf und die Ergebnisse der bisherigen Arbeit sowie Arbeits- und Zeitplan bis zum Abschluss des Vorhabens ergeben. Ohne Vorlage des Arbeitsberichts soll die Weiterbewilligung nicht ausgesprochen werden.

- 4.2 Der Betreuer des Arbeitsvorhabens gibt zu dem Arbeitsbericht ein Gutachten über die von dem Stipendiaten bisher erbrachten Leistungen ab. Die Vergabekommission kann das Gutachten eines weiteren Professors oder Dozenten verlangen.

- 4.3 Die Bewilligung endet spätestens:

- a) mit Ablauf des Monats der abschließenden mündlichen Prüfung (Disputation),
- b) mit Beendigung des künstlerischen Entwicklungsvorhabens,
- c) mit Ablauf des Monats, in dem der Stipendiat eine nicht mit § 4 Abs. 2 zu vereinbarende Berufstätigkeit aufnimmt.

5. Unterbrechung der Bewilligung

- 5.1 Unterbricht der Stipendiat sein wissenschaftliches oder künstlerisches Vorhaben, so unterrichtet er die Hochschule unverzüglich. Die Zahlung des Stipendiums ist vom Zeitpunkt der Unterbrechung an auszusetzen. Bei einer Unterbrechung wegen nachgewiesener Krankheit oder aus einem anderen wichtigen, von dem Stipendiaten nicht zu vertretenden Grund kann das Stipendium bis zu sechs Wochen fortgezahlt werden. Zeigt der Stipendiat das Ende der Unterbrechung an, kann die Zahlung wieder aufgenommen werden; die Bewilligung kann um den Zeitraum der Unterbrechung verlängert werden. Ergeben sich wegen der Dauer der Unterbrechung Zweifel, ob das wissenschaftliche oder künstlerische Vorhaben in der verbleibenden gesetzlichen Förderungsdauer abgeschlossen werden kann, so ist über die Verlängerung der Bewilligung in dem Verfahren nach 3. zu entscheiden.

- 5.2 Unterbricht eine Stipendiatin ihr wissenschaftliches oder künstlerisches Vorhaben für einen Zeitraum, in dem das Beschäftigungsverbot nach den §§ 3 und 6 des Mutterschutzgesetzes gilt, wird das Stipendium auf Antrag für die Dauer dieser Unterbrechung weitergezahlt. Die Bewilli-

gungsdauer verlängert sich um die Zeit dieser Unterbrechung.

6. Abschlussbericht

Spätestens zwei Monate nach Beendigung der Förderung hat der Stipendiat der Hochschule eine Bestätigung der Fakultät oder des Fachbereichs über den Abschluss des Promotionsvorhabens oder der künstlerischen Arbeit vorzulegen. Ist das Promotionsvorhaben oder die künstlerische Arbeit zu diesem Zeitpunkt noch nicht abgeschlossen, hat der Stipendiat die Gründe hierfür eingehend darzulegen, sich zum beabsichtigten Fortgang der Arbeit zu äußern und der Hochschule einen Bericht über seine Arbeit während des letzten Bewilligungszeitraums und den Stand des Arbeitsvorhabens vorzulegen. Der Betreuer des Arbeitsvorhabens gibt zu dem Abschlussbericht eine Stellungnahme ab. Auf einen Verwendungsnachweis seitens des Stipendienempfängers wird verzichtet.

7. Bewilligungsbescheid

Die Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Graduiertenförderungsverordnung sind verbindlicher Bestandteil jedes Bewilligungsbescheids. Sie sind dem Bewilligungsbescheid jeweils beizufügen.

Zu § 7 Abs. 2 (Aufgaben der Vergabekommission)

Der Fachbereich, dem das beabsichtigte Promotionsverfahren oder künstlerische Entwicklungsvorhaben zuzuordnen ist, ist zu beteiligen.

Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen nach der Graduiertenförderungsverordnung des Landes Brandenburg

Die nachfolgend angeführten Allgemeinen Nebenbestimmungen sind verbindlicher Bestandteil jedes Bewilligungsbescheids für ein Stipendium nach der Graduiertenförderungsverordnung.

Inhalt

1. Bewilligung des Stipendiums
2. Erklärungs- und Anzeigepflicht über persönliche Verhältnisse
3. Mit der Förderung zu vereinbarende Tätigkeit
4. Arbeitsberichte
5. Abschlussbericht
6. Pflichtverletzungen

1. Bewilligung des Stipendiums

- 1.1 Stipendien werden jeweils für höchstens ein Jahr bewilligt. Die Fortsetzung der Förderung ist von dem Stipendiaten vor Ablauf des Bewilligungszeitraumes zu beantragen.

1.2 Vor der Entscheidung über eine Weiterbewilligung des Stipendiums nach dem jeweiligen Bewilligungszeitraum hat der Stipendiat einen Arbeitsbericht vorzulegen, aus dem sich der sachliche und zeitliche Verlauf und die Ergebnisse der bisherigen Arbeit sowie Arbeits- und Zeitplan für den Abschluss des Vorhabens ergeben. Ohne Vorlage des Arbeitsberichts wird die Weiterbewilligung nicht ausgesprochen.

1.3 Die Bewilligung endet spätestens:

- a) mit Ablauf des Monats der mündlichen Doktorprüfung,
- b) mit Beendigung des künstlerischen Entwicklungsvorhabens,
- c) mit Ablauf des Monats, in dem der Stipendiat eine nicht mit § 4 Abs. 2 GradV zu vereinbarende Berufstätigkeit aufnimmt.

2. Erklärungs- und Anzeigepflicht über persönliche Verhältnisse

2.1 Der Bewerber oder der Stipendiat ist verpflichtet, seine Einkommensverhältnisse und die Einkommensverhältnisse des Ehegatten der Hochschule mitzuteilen sowie Veränderungen anzuzeigen. Die Einkommensverhältnisse sind durch Verdienstbescheinigungen des Arbeitgebers, durch Steuerbescheide oder in anderer geeigneter Form nachzuweisen. Kann ein Nachweis noch nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand geführt werden, so sind die Einkommensverhältnisse glaubhaft zu machen. Das Stipendium wird insoweit unter dem Vorbehalt der Rückforderung geleistet.

2.2 Unterbricht der Stipendiat sein wissenschaftliches oder künstlerisches Vorhaben, so hat er die Hochschule unverzüglich zu unterrichten. Die Zahlung des Stipendiums ist vom Zeitpunkt der Unterbrechung an auszusetzen. Bei einer Unterbrechung wegen nachgewiesener Krankheit oder aus einem anderen wichtigen, von dem Stipendiaten nicht zu vertretenden Grund kann das Stipendium bis zu sechs Wochen fortgezahlt werden. Zeigt der Stipendiat das Ende der Unterbrechung an, kann die Zahlung wieder aufgenommen werden; die Bewilligung kann um den Zeitraum der Unterbrechung verlängert werden.

3. Mit der Förderung zu vereinbarende Tätigkeit

Eine Tätigkeit von bis zu 6 Stunden wöchentlich, einschließlich der Tutorien nach § 8 Abs. 1 GradV, gilt nicht als Hinderung für die Förderung im Sinne von § 4 Abs. 2 GradV.

4. Arbeitsberichte

Vor der Entscheidung über eine Weiterbewilligung des Stipendiums nach dem jeweiligen Bewilligungszeitraum legt der Stipendiat einen Arbeitsbericht vor, aus dem sich der sachliche und zeitliche Verlauf und die Ergebnisse der bisherigen Arbeit sowie Arbeits- und Zeitplan bis zum Abschluss des Vorhabens ergeben.

5. Abschlussbericht

Spätestens zwei Monate nach Beendigung der Förderung hat der Stipendiat der Hochschule eine Bestätigung der Fakultät oder des Fachbereichs über den Abschluss des Promotionsvorhabens oder der künstlerischen Arbeit vorzulegen. Ist das Promotionsvorhaben oder die künstlerische Arbeit zu diesem Zeitpunkt noch nicht abgeschlossen, hat der Stipendiat die Gründe hierfür eingehend darzulegen, sich zum beabsichtigten Fortgang der Arbeit zu äußern und der Hochschule einen Bericht über seine Arbeit während des letzten Bewilligungszeitraums und den Stand des Arbeitsvorhabens vorzulegen. Der Betreuer des Arbeitsvorhabens gibt zu dem Abschlussbericht eine Stellungnahme ab.

6. Pflichtverletzungen

Zu den Rechtsfolgen von Pflichtverletzungen des Stipendienempfängers gegen die Festlegungen der Graduiertenförderungsverordnung wird auf die §§ 48, 49 und 49a des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg vom 4. August 1998 verwiesen.

Prüfungsordnung für die Durchführung der Fortbildungsprüfung zur/zum „Geprüften Forstmaschinenführerin/ Forstmaschinenführer“

Bekanntmachung des Ministeriums für Landwirtschaft,
Umweltschutz und Raumordnung
Vom 13. September 2000

Auf Grund des § 41 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. März 1998 (BGBl. I S. 596), in Verbindung mit § 58 Abs. 2 Satz 1, § 46 Abs. 1 sowie § 79 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes erlässt das Landesamt für Ernährung und Landwirtschaft als zuständige Stelle des Landes Brandenburg nach § 2 der Verordnung über die Zuständigkeiten für die Ausführung des Berufsbildungsgesetzes im Bereich der Landwirtschaft und der Hauswirtschaft vom 3. April 1993 (GVBl. II S. 191), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. April 1998 (GVBl. II S. 399), in Verbindung mit § 13 der Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen vom 10. Juni 1996 (ABl. S. 731) auf Grund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 30. Mai 2000 folgende vom Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung als zuständige oberste Landesbehörde genehmigte Prüfungsordnung:

Potsdam, den 13. September 2000

Im Auftrag

In Vertretung
G. Neumeister

§ 1

Ziel der Prüfung und Bezeichnung des Abschlusses

(1) Die Prüfung dient der beruflichen Fortbildung zum Zwecke des beruflichen Aufstiegs im Forstbereich. Durch die Prüfung ist festzustellen, ob der/die Prüfungsteilnehmer/in die notwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten besitzt, die im forstwirtschaftlichen Maschineneinsatz und in der forstwirtschaftlichen Arbeitsorganisation erforderlichen Tätigkeiten selbständig auszuführen.

(2) Die erfolgreich abgelegte Prüfung berechtigt zur Führung der Berufsbezeichnung „Geprüfte Forstmaschinenführerin/Geprüfter Forstmaschinenführer“.

§ 2

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zur Prüfung wird zugelassen, wer

1. die Abschlussprüfung im Beruf Forstwirt/in bestanden hat und
2. den Führerschein der Klasse T besitzt oder ihn bis zur Ablegung der Prüfung in den Modulen zwei bis fünf gemäß § 3 Abs. 1 erworben hat und
3. an dem modulzugehörigen Fortbildungslehrgang gemäß anliegendem Rahmenstoffplan, der Bestandteil dieser Verordnung ist, zur Vorbereitung auf die Fortbildungsprüfung teilgenommen hat oder zum Zeitpunkt der Zulassung teilnimmt oder glaubhaft macht, dass er/sie Kenntnisse und Fertigkeiten, die die Zulassung zu diesem Prüfungsmodul rechtfertigen, in anderer Weise erworben hat.

(2) Die Zulassung kann für die Gesamtprüfung oder für jedes Modul gesondert erfolgen.

(3) Der Prüfungsausschuss kann in begründeten Ausnahmefällen von den Zulassungsvoraussetzungen nach Absatz 1 ganz oder teilweise befreien.

§ 3

Gliederung der Prüfung

(1) Die Prüfung gliedert sich in fünf Module:

- Modul 1: Umweltverträglicher Forstmaschineneinsatz und Betriebsorganisation
- Modul 2: Holzernte mit dem Harvester
- Modul 3: Holzrücken mit dem Forwarder
- Modul 4: Holzrücken mit dem Seilschlepper
- Modul 5: Mechanisierte Waldbauverfahren mit Standard- und Spezialschleppern.

(2) Die Prüfungen bestehen nach Maßgabe von § 4 aus schriftlichen, praktischen und mündlichen Teilen.

(3) Das Ablegen der Prüfungen in den einzelnen Prüfungsmodulen kann in beliebiger Reihenfolge erfolgen. Zeitliche Befristungen für die Anerkennung von Prüfungen in den einzelnen

Modulen zur Anerkennung der Gesamtprüfung werden nicht festgelegt.

§ 4

Prüfungsanforderungen und Durchführung der Prüfungen

(1) 1. Modul eins:

Der/die Prüfungsteilnehmer/in soll nachweisen, dass er/sie über Kenntnisse im umweltgerechten Forstmaschineneinsatz und der Betriebsorganisation verfügt.

a) Die Prüfung im Fach Forstmaschineneinsatz erstreckt sich auf folgende Inhalte:

- 1.1 Anforderungen an den umweltgerechten Forstmaschineneinsatz;
- 1.2 Forstmaschinenkunde;
- 1.3 Technologische Grundlagen für den Forstmaschineneinsatz.

b) Die Prüfung im Fach Betriebsorganisation erstreckt sich auf folgende Inhalte:

- 1.1 Grundlagen der Betriebsorganisation;
- 1.2 Kosten- und Erlösberechnungen;
- 1.3 Steuern und Versicherungen;
- 1.4 Gesetzliche Grundlagen.

2. Der Prüfling wird in den beiden Fächern schriftlich geprüft. Zu bearbeiten sind Fragen und Aufgaben, die sich auf praxisbezogene Fälle beziehen.

Für die Prüfung ist von folgenden zeitlichen Höchstwerten auszugehen:

1. im Prüfungsfach Forstmaschineneinsatz 90 Minuten,
2. im Prüfungsfach Betriebsorganisation 90 Minuten.

(2) 1. Modul zwei bis fünf:

Der/die Prüfungsteilnehmer/in soll nachweisen, dass er/sie die forstwirtschaftlichen Maschinen zur Holzernte, zum Holzrücken und zu den mechanisierten Waldbauverfahren sicher bedienen und unter Berücksichtigung der betrieblichen Zusammenhänge praxisbezogen anwenden kann.

Die Prüfung erstreckt sich in jedem Modul auf folgende Inhalte:

- a) Herstellen der Betriebs- und Verkehrssicherheit der Forstmaschine
- b) Arbeitsvorbereitung und Durchführung
- c) Pflege und Wartung der Maschinen
- d) Erkennen und Beheben von einfachen Defekten

2. Der Prüfling soll je Modul in höchstens 2,5 Stunden eine komplexe Prüfungsaufgabe durchführen und in ei-

nem Prüfungsgespräch erläutern. Der Prüfling soll zeigen, dass er die erworbenen Fertigkeiten und Kenntnisse praxisbezogen anwenden und dabei Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit, Umweltschutz, Organisation und betriebliche Abläufe sowie betriebswirtschaftliche Zusammenhänge angemessen berücksichtigen kann.

§ 5

Bestehen der Prüfung

(1) Die 5 Module sind gesondert zu bewerten, wobei für jedes Modul eine Note zu bilden ist.

Die Note im Modul eins ist als arithmetisches Mittel aus der Bewertung der beiden schriftlichen Prüfungsfächer zu bilden.

Werden im Modul eins nur „mangelhafte“ Ergebnisse erreicht, ist eine mündliche Ergänzungsprüfung durchzuführen, die nicht länger als 30 Minuten dauern soll. Bei der Ermittlung des Ergebnisses für dieses Modul hat die schriftliche Prüfung gegenüber der mündlichen Ergänzungsprüfung das doppelte Gewicht.

(2) Die Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfling in jedem Modul mindestens ausreichende Leistungen erzielt hat.

(3) Über die Gesamtleistung in der Prüfung ist eine Note zu bilden; sie ist als arithmetisches Mittel aus den Noten der fünf Module zu errechnen.

(4) Das Ablegen und Bestehen aller fünf Module führt zur o. a. Berufsbezeichnung.

§ 6

Prüfungszeugnis

(1) Das Prüfungszeugnis enthält das Gesamtergebnis sowie die Noten der einzelnen Module.

(2) Wird die Prüfung nur in einem oder mehreren Modulen abgelegt, werden entsprechende Prüfungsbescheinigungen mit der Note des jeweiligen Moduls erstellt.

§ 7

Anrechnung anderer Prüfungsleistungen

Das Testat über die erfolgreiche Teilnahme an der überbetrieblichen Ausbildung der Auszubildenden im Beruf Forstwirt/in im letzten Lehrjahr zum Thema „Maschinenführerlehrgang: Seilwindenunterstützte Rückung“ ab dem Jahr 1995 wird auf Antrag als erfolgreiches Ablegen der Prüfung im Modul vier gewertet.

§ 8

Anwendung weiterer Rechtsvorschriften

Im Übrigen sind die §§ 1 bis 7, 9 bis 12, 15 bis 23 Abs. 1 bis 3, 5 und 6 sowie die §§ 24, 25, 27 und 28 der Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen vom 10. Juni 1996 anzuwenden.

§ 9

Wiederholung des Prüfungsmoduls

(1) Jedes Prüfungsmodul, das nicht bestanden ist, kann zweimal wiederholt werden.

(2) Die Prüfung kann frühestens zum nächsten Prüfungstermin wiederholt werden.

(3) Für die Anmeldung zur Wiederholungsprüfung finden die §§ 9 und 10 der Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen vom 10. Juni 1996 Anwendung.

§ 10

In-Kraft-Treten

Die Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

Frankfurt (Oder), den 1. September 2000

Dr. Walter

Anlage

**Rahmenstoffplan
zur Vorbereitung auf die Fortbildungsprüfung zum/zur „Geprüften Forstmaschinenführer/in“**

Gliederung

Modul	1	Umweltverträglicher Forstmaschineneinsatz und Betriebsorganisation	120 Std.
	1.1	Forstmaschinenkunde	56 Std.
		- technische Grundlagen und Motorentechnik	
		- Kraftübertragung/Hydraulik und Fahrzeugelektrik	
		- Regeln des umweltschonenden Maschineneinsatzes	
		- technologische Grundlagen	
	1.2	Betriebsorganisation	64 Std.
		- Grundlagen der Betriebsorganisation	
		- Maschinenkalkulation	
		- Ausschreibung, Abnahme und Abrechnung von Aufträgen	
		- Naturschutz- und Landeswaldgesetz	
		- Steuer-, Gewerbe- und Arbeitsrecht	
		- Versicherungsschutz	
Modul	2	Holzernte mit dem Harvester	216 Std.
	1.1	Fachkunde	24 Std.
		- technologische Abläufe bei der mechanisierten Holzernte und Walderschließung	
		- Maschinencharakteristik und Bordcomputersystem	
		- Arbeits- und Unfallschutz	
		- Wartung und Pflege	
	1.2	Übungen am computergestützten Simulator	32 Std.
	1.3	Bedienen von Kran und Harvesterkopf	16 Std.
	1.4	Bedienen des Harvesters	64 Std.
	1.5	Betriebspraktikum	80 Std.
Modul	3	Holzrücken mit dem Forwarder	168 Std.
	1.1	Fachkunde	16 Std.
		- technologische Abläufe beim Tragschlepperverfahren	
		- Maschinencharakteristik	
		- Arbeits- und Unfallschutz	
		- Wartung und Pflege	
	1.2	Übungen am Simulator	24 Std.
	1.3	Bedienen von Kran und Greifer	16 Std.
	1.4	Bedienen des Forwarders	56 Std.
	1.5	Betriebspraktikum	56 Std.

Modul	4	Holzrücken mit dem Seilschlepper	80 Std.
	1.1	Fachkunde	16 Std.
		- technologische Abläufe beim Langholzverfahren	
		- Maschinencharakteristik	
		- Arbeits- und Unfallschutz	
		- Wartung und Pflege	
	1.2	Bedienen von seilgestützten Langholzschleppern mit Funkfernsteuerung	40 Std.
	1.3	Betriebspraktikum	24 Std.
Modul	5	Mechanisierte Waldbauverfahren mit Standard- und Spezialschleppern	88 Std.
	1.1	Fachkunde	16 Std.
		- technologische Abläufe bei der mechanisierten Bodenbearbeitung, maschinellen Pflanzung und Applikationsverfahren	
		- Maschinencharakteristik	
		- Arbeits- und Unfallschutz	
		- Wartung und Pflege	
	1.2	Bedienen von Schleppern mit mind. 5 adaptiven Geräten, wie z. B.	48 Std.
		- Streifen- und Scheibenpflug	
		- Scheibenegge	
		- Bodenfräse	
		- Sä- und Pflanzmaschine	
		- Erdlochbohrer	
		- Hacker	
		- Sprüh- und Spritzgerät	
		- Hubarbeitsbühne	
	1.3	Betriebspraktikum	24 Std.

Hinweis:

Die Zeiten für die Prüfungen sind in den Zeitplänen der modularen Vorbereitungskurse enthalten.

**Allgemeine Ausnahmegenehmigung
vom Feiertagsfahrverbot für Lastkraftwagen
mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 7,5 t
und für Anhänger hinter Lastkraftwagen
am 31. Oktober der Jahre 2000 bis 2003
(Reformationstag) im Land Brandenburg
für Fahrten von und nach Berlin**

Bekanntmachung des Ministeriums für
Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr
Abteilung 5
Vom 4. Oktober 2000

Im Benehmen mit der zuständigen Senatsverwaltung für Stadtentwicklung des Landes Berlin und dem Ministerium des Innern des Landes Brandenburg wird gemäß § 46 Abs. 2 Straßen-

verkehrs-Ordnung - StVO - ausnahmsweise genehmigt, dass Lastkraftwagen mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 7,5 t und Anhänger hinter Lastkraftwagen entgegen § 30 Abs. 3 und 4 StVO am 31. Oktober der Jahre 2000 bis 2003 von 0 bis 22 Uhr auf allen Straßen des Landes Brandenburg von und nach Berlin zum Zwecke der Erfüllung von Lieferverpflichtungen im Land Berlin verkehren dürfen. Diese Allgemeine Ausnahmegenehmigung umfasst auch alle Leerfahrten im Land Brandenburg, die im Zusammenhang mit Beförderungen zur Erfüllung von Lieferverpflichtungen im Land Berlin durchgeführt werden müssen. Zur Glaubhaftmachung, dass die Verkehre zur Erfüllung von Lieferverpflichtungen im Land Berlin erfolgen, sind während der Beförderung ein Begleitpapier oder ein sonstiger Nachweis, in dem das geförderte Gut, der Be- und Entladeort und der Auftraggeber angegeben werden, mitzuführen und den zuständigen Überwachungsbehörden auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen oder in anderer geeigneter Weise zugänglich zu machen.

**Sechste, erweiterte Auflage
der Begutachtungsleitlinien
zur Kraftfahreignung**

Runderlass des Ministeriums für Stadtentwicklung,
Wohnen und Verkehr
Abteilung 5 - Nr. 30/2000
Vom 15. September 2000

Die Sechste, erweiterte Auflage der Begutachtungsleitlinien zur Kraftfahreignung des gemeinsamen Beirats für Verkehrsmedizin beim Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen und beim Bundesministerium für Gesundheit (Bekanntmachung des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen vom 28. März 2000 - S 31/22.26.00/14 Va 2000 - VkBl. Heft 7/2000 S. 127 -) wird mit der Maßgabe, dass Nummer 2.2 Buchstabe d (Zulassung von Obergutachtern) keine Anwendung findet, im Land Brandenburg eingeführt.

Die Sechste, erweiterte Auflage der Begutachtungsleitlinien zur Kraftfahreignung ist in der Schriftenreihe der Bundesanstalt für Straßenwesen - BAST - (Mensch und Sicherheit, Heft M 115) erschienen. Die Begutachtungsleitlinien sind bei dem Wirtschaftsverlag NW - Verlag für die neue Wissenschaft GmbH -, Postfach 10 11 10 in 27511 Bremerhaven, Tel.: (04 71) 9 45 44-0, Fax: (04 71) 9 45 44 77 zu beziehen.

**Aufruf zur Einreichung von Anträgen zur
Trägerschaft zum „Kurssystem contra
Langzeitarbeitslosigkeit“**

Bekanntmachung des Ministeriums für Arbeit, Soziales,
Gesundheit und Frauen
Vom 5. Oktober 2000

Das „Kurssystem“ ist ein Förderangebot des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen für Langzeitarbeitslose. Die regionale Durchführung übernehmen ausgewählte Träger.

Die stufenweise Einführung des „Kurssystems“ begann am 06.12.1993 an vier Orten im Land Brandenburg. Angesprochen (freiwillige Teilnahme) sind alle schon seit zwölf Monaten und länger von Arbeitslosigkeit betroffenen Mitbürger/-innen, da-

rüber hinaus auch längerfristig Arbeitslose, deren registrierte Erwerbslosigkeit nur kurzfristig unterbrochen war.

Für die einzelnen Teilnehmer/-innen erstreckt sich das „Kurssystem“ über einen rund sechsmonatigen Zeitraum. Dabei folgen jeweils sechs einwöchige Kurszeiten und fünf jeweils dreiwöchige kursfreie Initiativphasen entsprechend aufeinander. Pro Kursort werden pro Woche 36 Personen einbezogen, im halben Jahr 144 Personen.

Gefördert werden (Bewilligung mit Zuwendungsbescheid):

- Personalkosten für die Kursleiter/-innen, Erschließung von Betriebskontakten, sozialpädagogische Betreuung, Koordination/Organisation/Leitung,
- Beitrag zum Fahrgeld der Teilnehmer/-innen,
- Sachkosten.

Die Förderhöhe beträgt in einer Kurswoche inclusive aller oben genannten Positionen bis zu 7,66 DM pro Teilnehmer/-in und Stunde.

Zeitraum der Förderung:

01.01.2001 bis 31.12.2001 mit einer Verlängerungsoption um ein weiteres Jahr

Das Kurssystem hat zwei komplementäre Ziele:

- Betroffene zu stabilisieren und ihnen Aktivierungsimpulse zu vermitteln. Sie sollen Informationen, Beratungen, praktische Hilfen und praktische Herausforderungen - etwa auch in Übungswerkstätten und -büros - erfahren. Es soll ihnen bei ihren Bemühungen um berufliche Wiedereingliederung geholfen werden.
- Das Kurssystem soll sich in den jeweiligen Regionen produktiv in die regionalen Ansätze contra Langzeitarbeitslosigkeit einfügen. Dabei soll der Kurssystemträger u. a. eine umfassende regionale Kooperationsvernetzung mit den relevanten Arbeitsmarktakteuren der Region praktisch gestalten.

Die Anträge sollen sich jeweils auf eines der folgenden Gebiete mit den angegebenen Hauptstandorten inclusive Filialen beziehen. Es können auch Anträge für einzelne Filialen gestellt werden.

Amtsblatt für Brandenburg

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

928

Amtsblatt für Brandenburg – Nr. 42 vom 25. Oktober 2000

Landkreis/ kreisfreie Stadt	Hauptstandort/ Standort	Filiale/n	Weitere Hinweise: Schriftliche Anforderungen der Antragsunterlagen bei der LASA Brandenburg GmbH, Geschäftsbereich Programmzentrale, Gartenstr. 2, 14482 Potsdam, Tel.: 03 31/7 61-2 00. Weitere Informationen bei BBJ Servis GmbH Potsdam, Qualitätssicherungsteam „Kurssystem contra Langzeitarbeitslosigkeit“, Benzstr. 11/12, 14482 Potsdam, Tel.: 03 31/7 47 71 34.
Prignitz	Wittenberge	-	Einreichen der Anträge in zweifacher Ausfertigung bis zum 30. Oktober 2000 (Poststempel gilt) bei der
Ostprignitz-Ruppin	Neuruppin/ Wittstock	-	
Oberhavel	Gransee	-	LASA Brandenburg GmbH Geschäftsbereich Programmzentrale Gartenstr. 2 14482 Potsdam
Uckermark	Schwedt	Prenzlau/ Templin	
Barnim	Eberswalde	-	
Altlandkreis Frankfurt (Oder)	Frankfurt (Oder)	-	
Altlandkreis Eisenhüttenstadt	-	Eisenhüttenstadt	
Märkisch-Oderland	Strausberg	Seelow	
Havelland	Rathenow	-	
Altlandkreis Brandenburg	Brandenburg	-	
Potsdam-Mittelmark	-	Belzig	
Altlandkreis Potsdam	Potsdam	-	
Teltow-Fläming	Luckenwalde	-	
Dahme-Spreewald	Lübben	-	
Oder-Spree	Fürstenwalde	-	
Elbe-Elster	Bad Liebenwerda	Finsterwalde	
Oberspreewald- Lausitz	Lauchhammer	-	
Altlandkreis Cottbus	Cottbus	-	
Spree-Neiße	-	Forst	

Herausgeber: Minister der Justiz und für Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 110,- DM (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz und für Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24-25, Haus 2, 14476 Golm (bei Potsdam), Telefon Potsdam (03 31) 56 89 - 0